



Eidg. Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Staatssekretariat für Migration SEM
3003 Bern
marie-claire.demont@sem.admin.ch und
peter.von-wartburg@sem.admin.ch

Bern, 29. Mai 2019

Stellungnahme zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreich aus der EU und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (FZA)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Zustellung der Vernehmlassungsunterlagen zum Abkommen zwischen der Schweiz und dem Vereinigten Königreich über die Rechte der Bürgerinnen und Bürger infolge des Austritts des Vereinigten Königreich aus der EU und des Wegfalls des Freizügigkeitsabkommens (FZA). Gerne nehmen wir dazu Stellung.

Zustimmung: Die Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SP) stimmt der Genehmigung dieses Abkommens zu.

Worum es geht: Das Abkommen tritt allein in Kraft, falls das Freizügigkeitsabkommen (FZA) in Beziehung zum Vereinigten Königreich wegfällt, sei es, weil der Brexit ohne Übergangsregelung mit der EU erfolgt («no-deal») oder die getroffene Übergangsregelung («deal») nicht mehr anwendbar ist. Ziel des Abkommens ist es, die gestützt auf das FZA erworbenen Ansprüche von Einzelnen zu schützen. Betroffen sind rund 43 000 britische Staatsangehörige in der Schweiz und 34 500 Schweizer Staatsangehörige im Vereinigten Königreich. Das Abkommen stützt sich auf Artikel 23 FZA, wonach bei Wegfall des FZA erworbene Ansprüche von Einzelnen unberührt bleiben und die Vertragsparteien diese Ansprüche und Anwartschaften näher regeln können. Nicht anwendbar ist das Abkommen somit für jene, die erst nach Wegfall des FZA von der Schweiz ins Vereinigte Königreich oder von dort in die Schweiz emigrieren.

Sozialdemokratische Partei
der Schweiz

Theaterplatz 4
Postfach · 3001 Bern
Telefon 031 329 69 69
Telefax 031 329 69 70

info@spschweiz.ch

www.spschweiz.ch

Der Schutz der unter dem FZA erworbenen Rechte bezieht sich auf Aufenthaltsrechte; auf das Recht, erwerbstätig zu werden; auf das Recht auf Anerkennung von Berufsqualifikationen; auf das Recht auf Familiennachzug; auf das Recht zur Ein- und Ausreise; auf das Recht auf Daueraufenthalt nach Ablauf bestimmter Fristen; auf Rechte in Bezug auf den Erwerb von Grundstücken; Rechte betreffend Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit; sowie auf das Recht zur Erbringung von Dienstleistungen im Hoheitsgebiet der anderen Partei während 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr. Dieses letztere Recht geht über den Schutz erworbener Rechte hinaus und muss deshalb jeweils nach fünf Jahren bekräftigt (oder durch ein Dienstleistungsabkommen abgelöst) werden. Den unter das Abkommen fallenden Personen werden die darin vorgesehenen Rechte auf Lebenszeit eingeräumt. Das Abkommen steht günstigeren innerstaatlichen Bestimmungen nicht entgegen. Die SP unterstützt all diese Regelungen.

Flankierende Massnahmen: Die SP bedauert jedoch, dass das Abkommen im Abschnitt über die Erbringung von Dienstleistungen nicht explizit auf den in der Schweiz zu beachtenden Lohnschutz und den Schutz der Arbeitsbedingungen hinweist. Aus Gründen der Rechtssicherheit wäre es wünschbar gewesen, an dieser Stelle auf die Anwendbarkeit des „Bundesgesetzes über die flankierenden Massnahmen bei entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern und über die Kontrolle der in Normalarbeitsverträgen vorgesehenen Mindestlöhne“ (Entsendegesetz; SR 823.20) und den weiteren zu beachtenden flankierenden Massnahmen hinzuweisen. Die kurzfristige Erbringung von grenzüberschreitenden Dienstleistungen und der Lohnschutz sind politisch und rechtlich siamesische Zwillinge, was explizit hätte verdeutlicht werden sollen. Die SP fordert, dass der Bundesrat in der Botschaft an das Parlament die Anwendbarkeit der flankierenden Massnahmen im Zusammenhang mit dem vorliegenden Abkommen noch klarstellt.

Dynamische Rechtsübernahme: Die SP begrüsst die in Artikel 28 vorgesehene Dynamisierung der EU Rechtsübernahme. Demnach verpflichten sich die Schweiz und das Vereinigte Königreich, über den Brexit hinaus die EU Rechtsentwicklung in bestimmten Bereichen als massgebend zu betrachten und unter Beachtung von Verfahrensvorschriften das Abkommen fortlaufend an entsprechende neue Rechtsakte der EU anzupassen.

Unionsbürgerrichtlinie: Mit Interesse nimmt die SP zur Kenntnis, dass das Vereinigte Königreich Schweizer Staatsangehörige bislang gleich wie Staatsangehörige der EU-Mitgliedstaaten behandelt. Schweizer Staatsangehörige profitieren damit vollumfänglich von den vorteilhaften Bestimmungen der Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen (Unionsbürgerrichtlinie; UBRL), sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen, dauerhaft aufzuhalten sowie im Bedarfsfall mit Sozialhilfe unterstützt zu werden. Die SP begrüsst, dass die Schweizer Staatsangehörigen im Vereinigten Königreich dank dem vorliegenden Abkommen über den Brexit hinaus von den Rechten der EU-Unionsbürgerrichtlinie werden profitieren können, und bedauert, dass die Schweiz den Bürgern und Bürgerinnen aus dem Vereinigten Königreich (und der EU/EFTA-Staaten in unserem Land die gleichen Rechte verweigert. Dass die Schweiz Rechte beansprucht und einfordert, die sie selber nicht gewährt, ist unwürdig.

Separates Kontingent von 3500 Einheiten: Die SP begrüsst den Entscheid des Bundesrates vom 13. Februar 2019, für erwerbstätige britische Staatsangehörige ein vorübergehendes separates Kontingent in der Höhe von insgesamt 3 500 Einheiten für den Zeitraum vom 30. März bis 31. Dezember 2019 zu schaffen und auch später nach Wegen zu suchen, um befristet von gewissen Zulassungsbedingungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes abzuweichen. Freilich bedauert die SP, dass allein gegenüber dem Vereinigten Königreich zum Instrument der positiven Diskriminierung gegriffen wird und keine Rechtsgleichheit gegenüber anderen Nicht-EU-Staaten angestrebt wird.

Unterstellung unter das fakultative Referendum: Die SP teilt die Einschätzung des Bundesrates, dass das vorliegende Abkommen nicht als Vertrag von beschränkter Tragweite angesehen werden kann, deshalb vom Parlament genehmigt werden muss und auch dem fakultativen Referendum zu unterstellen ist.

Vollkasko-Mentalität führt zu unerwünschtem aussenpolitischem Signal: Aus europapolitischer Sicht ist anzumerken, dass das vorliegende Abkommen nicht nur positiv zu beurteilen ist. Die Schweiz verhilft damit den Brexeteers zu einem Erfolg im „Deal-Making“. Nur ganz wenige Staaten haben sich bisher dazu hergegeben, mit dem Vereinigten Königreich bilaterale Verträge auszuhandeln, weil dieses Land als Noch-EU-Mitgliedstaat nicht befugt ist, formelle Vertragsverhandlungen mit Drittstaaten zu führen. Die Kompetenz zum Abschluss von Aussenwirtschaftsverträgen und Niederlassungsverträgen liegt allein bei der EU. Die SP erwartet insofern grösstmögliche aussenpolitische Zurückhaltung betreffend dem vorliegenden Abkommen.

Wir danken Ihnen, geschätzte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen und verbleiben mit freundlichen Grüssen

Sozialdemokratische Partei der Schweiz



Christian Levrat
Präsident



Peter Hug
Politischer Fachsekretär